



PLANUNGSVERBAND  
REGION **CHEMNITZ**

# Regionalplanung in Sachsen

**Rechtlicher Rahmen**

**Regionalplanung im Erzgebirge**

**Deutsch-Tschechische Zusammenarbeit**

**Aktuell: Regionales Windenergiekonzept**

Internationale Summerschool Leuphana Universität Lüneburg,  
Seiffen/Erzgebirge am 04.09.2012

Dr. Jens Uhlig, Verbandsgeschäftsstelle Zwickau

Das Raumordnungsgesetz (ROG) legt u. a.

- die Grundsätze der Raumordnung fest,
- trifft Aussagen zur Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung,
- regelt die Raumordnung des Bundes und
- enthält Vorgaben für die Gesetzgebung der Länder zu Raumordnungsplänen.

## Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen“ (SächsLPIG)

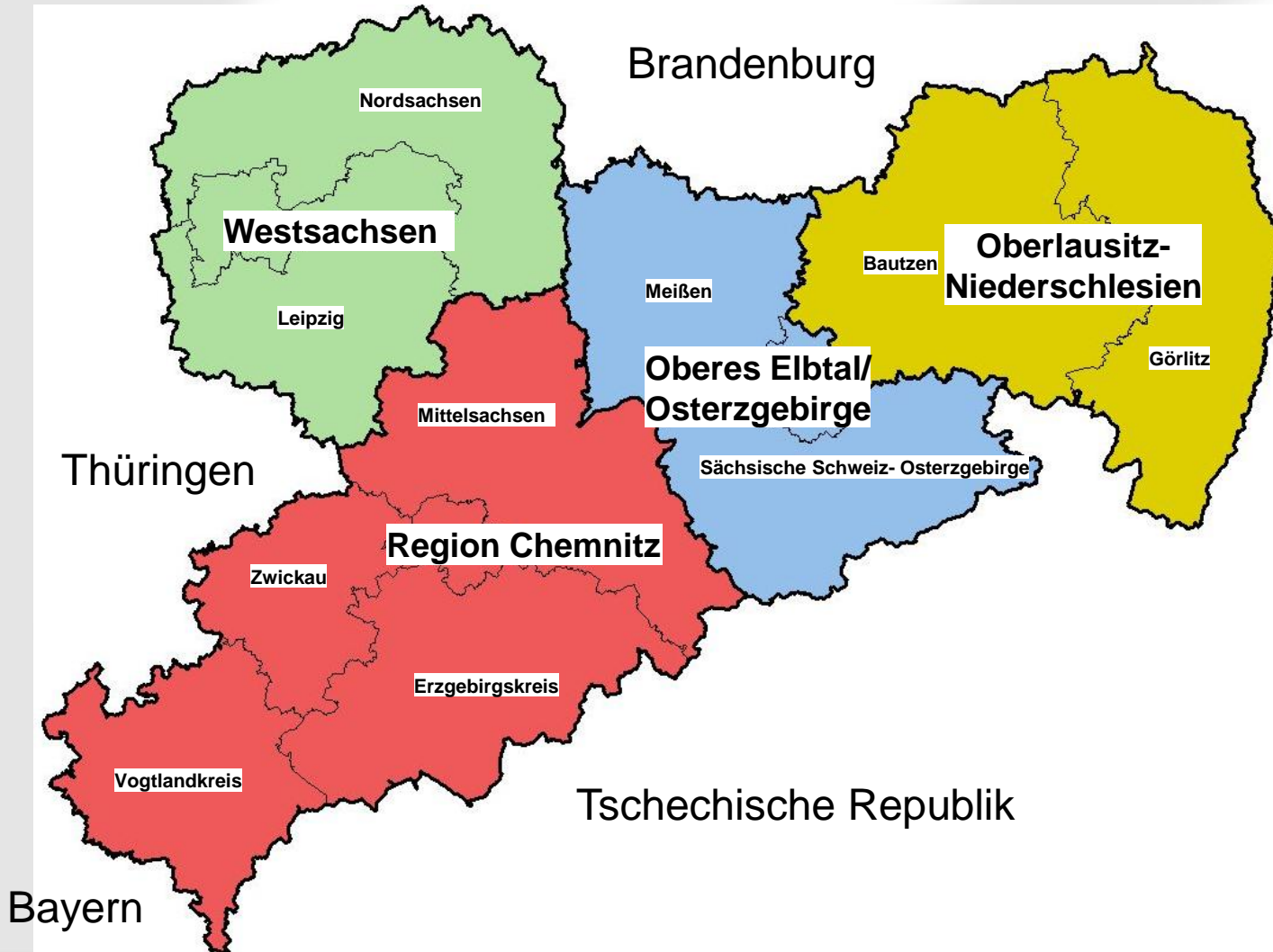
Das Landesplanungsgesetz enthält u. a. Regelungen über

- die Aufgaben der Raumordnung und Landesentwicklung in Sachsen,
- die Inhalte und die Aufstellung der Raumordnungspläne,
- die Instrumente zur Umsetzung der Raumordnungspläne,
- die Organisation der Raumordnungsbehörden und der Regionalplanung sowie
- die Einteilung des Freistaates Sachsen in Planungsregionen.

# Planungsregionen in Sachsen



PLANUNGSVERBAND  
REGION **CHEMNITZ**



Die wesentlichen Aufgaben des Planungsverbandes sind:

- die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplanes,
- die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes,
- die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (auch grenzüberschreitend zu Tschechien),
- das Hinwirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne → Regionalentwicklung,
- die Raumbeobachtung und
- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

# Grenzüberschreitende Zusammenarbeit



- Euroregion Erzgebirge/Krusnehoří
- Austausch von Planungsdokumenten und Abgabe von Stellungnahmen dazu
- Mitarbeit im Projekt CROSSDATA
- UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge
- Mitarbeit in weiteren EU-Projekten
  - CLARA@eu
  - READY/REMINE/ReSource
  - Sächsisch-Tschechische-Hochschulinitiative

# Beispiel UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge



PLANUNGSVERBAND  
REGION **CHEMNITZ**





## Rechtlicher Rahmen Windenergieanlagen (WEA) Bund

### privilegierte Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BauGB)

- Anlagen für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und diese der öffentlichen Versorgung dienen

### (auch) steuerbar durch Planvorbehalt (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

- öffentliche Belange stehen WEA in der Regel auch dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist

## Rechtlicher Rahmen Windenergieanlagen (WEA) Sachsen Landesentwicklungsplan (LEP) 2003, Z 11.4 bzw. Entwurf LEP 2012, Z 5.1.3

### Gleich

- Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie ausschließlich in den Regionalplänen

### Neu 2012

- Orientierung des Umfangs der Ausweisung an einem regionalen Mindestenergieertrag
- Mindestenergieertrag steht in Abhängigkeit des jeweiligen Zieles der Sächsischen Staatsregierung

## Ergebnis rechtlicher Rahmen Sachsen

- Planvorbehalt wird ausschließlich den Regionalen Planungsverbänden zugewiesen
- es erfolgt eine abschließende Bestimmung der Art und des Umfangs des Windenergiekonzeptes
- damit besteht eine regionale Einheitlichkeit des Konzeptes
  - in der Verantwortung für die Erstellung, Genehmigungsfähigkeit und Rechtssicherheit
  - von Art und Umfang
  - des zeitlichen Vorgehens der Erstellung

## Regionales Windenergiekonzept Ziele

- Planmäßige Steuerung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen bei gleichzeitiger Vermeidung der „Verspargelung der Landschaft“ durch (Einzel)Anlagen und Vermeidung von örtlichen Überlastungen
- Schutz von Landschaftsräumen
- Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit
- Beitrag zum Klimaschutz und der Umsetzung der Ziele zur Energiewende



# Regionales Windenergiekonzept Methodik

## Planungsregion

**minus**

### „harte“ Tabuflächen

Flächen (pauschal, einzelfallbezogen), die sich aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen nicht für WEA eignen (z. B. Siedlung, Immissionsschutz, Infrastruktur, Rohstoffabbau, Naturschutz, Landesverteidigung, Wasser- und Hochwasserschutz)

**minus**

### „weiche“ Tabuflächen

Flächen, die entsprechend des Gestaltungswillens des Planungsträgers nicht für WEA zur Verfügung stehen sollen

**ergeben**

**Konzentrationszonen (VREG Wind)**

# Regionales Windenergiekonzept- harte Tabuzonen- Ergebnis



## Region Chemnitz (6.523 km<sup>2</sup>)

- Siedlung
- *Wald*
- Technische Infrastruktur
- Verteidigung
- Landeplätze
- Wasser
- *Naturschutz*
- Hochwasserschutz
- Bergbau

---

**= Potenzialfläche**  
**464 km<sup>2</sup>  $\cong$  7,11 %**

# Regionalplanverfahren



Beteiligung Gemeinde/Bürger

Erstellung/Verfahren Regionalplan

zweistufiges Beteiligungsverfahren

1. Stufe Träger öffentlicher Belange (auch jede Gemeinde)
2. Stufe Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslage, Einsicht durch Jedermann)

Rechtskraft Regionalplan

abstrakte/prinzipale Normenkontrolle nach § 47 VWGO ein Jahr nach Bekanntmachung des Regionalplanes bei Betroffenheit für natürliche und juristische Personen sowie Behörden = allgemeine Wirkung

konkrete/inzidente Normenkontrolle jederzeit bei Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG = individuelle Wirkung

**Vielen Dank für Ihr Interesse,  
für Ihre Aufmerksamkeit und  
Glück Auf !**

Planungsverband Region Chemnitz  
Verbandsgeschäftsstelle  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau  
0375 / 289 405 0  
[www.pv-rc.de](http://www.pv-rc.de)